



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln, Münster

11. August 2009

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III.6-21-11/82

MR Karneth

Telefon 0211 3843-3238

Fax 0211 3843-9135

guenther.karneth@mbv.nrw.de

## **Ausnahmegenehmigungen für die elektronische Mobilitätshilfe der Firma Segway**

Meine Erlasse vom 5. April 2007 und 13. Juli 2007 (gleiches Aktenzeichen)

Am 25. Juli 2009 ist die Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr und zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (BGBl. I S. 2097) in Kraft getreten. Damit ist der Einsatz dieser Fahrzeugart bundesrechtlich geregelt und meine o. g. Erlasse sind gegenstandslos geworden.

§ 1 der Verordnung begrenzt den Anwendungsbereich auf Fahrzeuge mit einer Gesamtbreite von nicht mehr als 0,7 m. Nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen demnach die Segway-Modelle x2 und die Vorgängermodelle XT und GT.

Hinsichtlich der bis zum Inkrafttreten der o. g. Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigungen bitte ich Folgendes zu beachten:

### **1. Modelle mit einer Gesamtbreite von nicht mehr als 0,7 m (z. B. Segway i2)**

Im Rahmen der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung genießen die Inhaber der Ausnahmegenehmigung zunächst Bestandsschutz. Be-

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-9110

poststelle@mbv.nrw.de

www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 704, 709 bis

Haltestelle Landtag/Kniebrücke,

Straßenbahnlinie 719 bis

Haltestelle Polizeipräsidium

deutung hat dies in erster Linie für die Verkehrsflächen, die aufgrund der Ausnahmegenehmigung befahren werden dürfen. Eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigungen ist nicht notwendig und angesichts der neugeschaffenen rechtlichen Grundlage für den Einsatz dieser Fahrzeuge auch nicht möglich. Soweit die Genehmigungsinhaber weiterhin andere als die in § 7 der Verordnung aufgeführten Verkehrsflächen befahren wollen, richtet sich das Verfahren bei auslaufenden Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 6 der Mobilitätshilfenverordnung. Zuständig sind dann die Straßenverkehrsbehörden.

## **2. Modelle mit einer Gesamtbreite von mehr als 0,7 m (z. B. Segway x2)**

Die kürzlich erfolgte Abfrage hat ergeben, dass in Nordrhein-Westfalen 103 Ausnahmegenehmigungen für Segway-Modelle x2 bzw. für vergleichbare Modelle erteilt wurden. Im Rahmen der Geltungsdauer ihrer derzeitigen Ausnahmegenehmigungen genießen diese Fahrzeuge in Nordrhein-Westfalen uneingeschränkten Bestandsschutz. Soweit eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung ansteht, ist dies möglich. Allerdings ist in diesen Fällen der Anwendungsbereich auf die in § 7 der Mobilitätshilfenverordnung genannten Verkehrsflächen zu begrenzen. Soweit die Nutzung anderer Verkehrsflächen (z. B. Verkehrsflächen für Fußgänger) bei der Verlängerung beantragt wird, ist § 7 Abs. 6 der Mobilitätshilfenverordnung nicht anwendbar, da er nur für die Modelle mit einer Gesamtbreite bis 0,7 m gilt. Ein derartiger Antrag müsste deshalb von den zuständigen Behörden nach den allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen geprüft werden.

Soweit das Fahrzeug über die Fahrzeug-Ident-Nummer eindeutig identifizierbar ist, bestehen keine Bedenken, für das genehmigte Modell eine unbefristete Dauerausnahmegenehmigung zu erteilen, wobei

natürlich auch hier der Anwendungsbereich auf Nordrhein-Westfalen und auf die in § 7 der Mobilitätshilfenverordnung aufgeführten Verkehrsflächen zu beschränken ist.

Hinweis:

Wird für ein Modell mit einer Gesamtbreite von mehr als 0,7 m ein vollkommen neuer Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt, gelten hierfür die allgemeinen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO). Angesichts der Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, nur Fahrzeuge bis zu einer Gesamtbreite von 0,7 m zuzulassen, dürfte jedoch die Notwendigkeit, ein breiteres Fahrzeug einzusetzen, nur sehr schwer zu begründen sein.

Im Auftrag

gez.

Günther Karneth